

2015 / Nr. 66 vom 24. September 2015

Der Senat hat in der Sitzung vom 8. September 2015 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

199. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Business Controlling“, MBA

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

200. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Geriatric, MSc“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

201. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Social Work (MSc)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

202. Berichtigung der Einrichtung des Universitätslehrganges „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ (Zertifikat)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

203. Aufhebung der Verordnung/Auflassung des Studiums

199. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Business Controlling“, MBA (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang dient der Fortbildung von Studierenden, die mit einer wissenschaftlich fundierten, an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten Weiterbildung ihre Chancen für ein berufliches Weiterkommen verbessern wollen. Der Lehrgang hat zum Ziel, zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden beizutragen. Die Studierenden werden mit spezialisierten und anwendungsorientierten wissenschaftlichen Kenntnissen auf dem Gebiet der Unternehmensführung und des operativen und strategischen Controllings vertraut gemacht. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen der Unternehmensführung in Bezug auf Konzepte, Methoden und Instrumente hergestellt werden. Der Universitätslehrgang richtet sich an Führungskräfte des mittleren und oberen Managements und Nachwuchskräfte mit entsprechender Qualifikation, die eine Führungsposition anstreben. Insbesondere wendet sich der Lehrgang an Finanzvorstände, ControllerInnen und Nachwuchskräfte im Controlling- und Finanzbereich.

Neu:

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes)

AbsolventInnen können eigenständig Business Pläne erstellen, sie können das System der Kostenrechnung sowie die Methoden der Investitionsrechnung anwenden und können diverse Problemstellungen lösen. Sie können die Finanzierungsarten verwenden und können Investitions- und Finanzierungsentscheidungen treffen, können die Möglichkeiten der Finanzierung auf internationalen Finanzmärkten evaluieren.

Mithilfe von Instrumenten des strategischen Managements können die AbsolventInnen eine Unternehmensstrategie selbständig entwickeln und Konzepte der Corporate Social Responsibility(CSR) in die Unternehmensstrategie integrieren sowie Marketingstrategien entwickeln.

Die AbsolventInnen können wirkungsvoll präsentieren und Verhandlungen strukturiert planen und durchführen.

Die AbsolventInnen können Möglichkeiten und Voraussetzungen von Managementinformationssystemen argumentieren und ein Konzept einer BSC entwerfen.

Die AbsolventInnen können notwendige Risikomanagementsysteme für das eigene Unternehmen identifizieren, wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsregeln nach International Financial Reporting Standards (IFRS), unter Beachtung der Unterschiede zum österreichischen Recht und der Konsequenzen für Budgetierung, Reporting und Performancemessung anwenden.

Die AbsolventInnen können wesentliche Aspekte des Personalmanagements identifizieren und diese unter Anwendung von Grundsätzen der Mitarbeiter- und

Teamführung im eigenen Unternehmen einsetzen. Sie können ihr Führungsverhalten reflektieren und weiterentwickeln. Sie können erweiterte Konzepte der Kommunikation, des Konfliktmanagements und der Rhetorik darlegen.

Dank ihrer theoretischen und methodischen Kenntnisse können die AbsolventInnen eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig bearbeiten, Forschungsfragen bzw. Hypothesen formulieren und weiter bearbeiten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

Die Unterrichtssprache des Universitätslehrganges Business Controlling ist Deutsch und/oder Englisch.

§ 3. Lehrgangleitung

- (1) Als Lehrgangleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang sechs Semester mit 120 ECTS-Punkten. Würde der Lehrgang in der Vollzeitvariante angeboten, umfasste er vier Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium und mindestens 2 Jahre qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position oder
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 6 Jahre qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position oder
 - bei fehlender Hochschulreife mindestens 10 Jahre qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangleiterin oder dem Lehrgangleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang Business Controlling erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus der Prüfung der Bewerbungsunterlagen und aus einem Aufnahmegespräch bzw. einer schriftlichen oder mündlichen Aufnahmeprüfung.
- (3) Die Erteilung des Studienplatzes für den Universitätslehrgang Business Controlling erfolgt schriftlich. Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modularartig aufgebaut und setzt sich aus den zu wählenden Fächern des Kerncurriculums (im Ausmaß von 52 ECTS), den Fächern von zu wählenden Vertiefungen (im Ausmaß von 48 ECTS) und der Master Thesis (20 ECTS) zusammen. Die Auswahl der Fächer ist mit der Lehrgangseitung abzustimmen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer	LV-Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum		520	52
1. Controlling und Business Planning (Aufgaben und Funktionen des Controlling, Inhalte eines Business Plans, Planung und Budgetierung)	UE	40	4
2. Strategisches Management (Aufgaben, Abgrenzung und Instrumente des strategischen Managements)	UE	40	4
3. Unternehmenspolitik und Corporate Responsibility (Unternehmenspolitik, Corporate Responsibility, Business Ethics)	UE	40	4
4. Social Competencies (Kommunikation, Präsentation, Verhandlungsführung)	UE	40	4
5. Managing People (Personalmanagement, Personalentwicklung)	UE	24	3
6. Leadership (Führungsverhalten, Führungsstile)	UE	24	3
7. Strategisches Marketing (Instrumente und Methoden des strategischen Marketings)	UE	30	3
8. Operations Management (Prozessmanagement, Projektmanagement, Qualitätsmanagement)	UE	40	4
9. Wirtschaftsrecht (Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, int. Steuerrecht)	UE	40	4
10. Compliance (Corporate Governance, Compliance, Fraud Management)	UE	20	2
11. Managerial Economics (Makroökonomie, Wirtschaftspolitik und Finanzpolitik)	UE	30	3
12. Business Contingency Planning (Krisenmanagement, Liquiditätsplanung, Kostenmanagement)	UE	50	5
13. Capstone Unit: Unternehmensführung (Zusammenführung und Vernetzung der Instrumente im operativen Controlling)	UE	20	2
14. Wissenschaftstheorie und wissenschaftliches Arbeiten (Wissenschaftstheorie, Aufbau einer Masterthesis, Formulierung von Problemstellung, Forschungsfrage und Ziel)	UE	20	2
15. Statistische Methoden (Deskriptive Statistik, Grundzüge der Inferenzstatistik, Erstellung und Auswertung von Fragebögen)	UE	20	2
16. Strategic Management & Competitive Analysis	UE	32	4
17. Marketing Management	UE	16	3
18. International Business	UE	32	4

	19. Business Ethics	UE	16	3
	20. Managing Complexity	UE	16	3
	21. Knowledge Management & Innovation	UE	16	2
	22. Project Management & Operational Excellence	UE	16	2
	23. Branchenbezogenes Management / Simulation und/oder betreute Projektarbeit (Projektarbeit oder Simulation Umfassende Reflexion des Erfahrungslernens Best Practice Beispiele)	UE	48	7
B. Vertiefungen			480	48
Investitions und Finanzcontrolling & Corporate Finance		UE	80	8
	Investitions- und Finanzcontrolling (Investitionsrechenverfahren, Investitionsentscheidungen, Finanzierungsarten)	UE	40	4
	Corporate Finance (Internationale Finanzmärkte, Futures, Optionen und andere Derivate)	UE	40	4
Cost & Performance Management			80	8
	Cost & Performance Management I (Grenzplankostenrechnung, Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung, Sensitivitätsanalysen)	UE	40	4
	Cost & Performance Management II (Abweichungsanalysen, weiterführende Konzepte der Kostenrechnung)	UE	40	4
Reporting und Managementinformationssysteme			80	8
	Managementinformationssysteme (Managementinformationssysteme, Balanced Scorecard)	UE	40	4
	Reporting und Präsentation (Berichterstattung, Gestaltung von Grafiken und Tabellen)	UE	40	4
Risikomanagement und Frühwarnsysteme			80	8
	Risikomanagement (Arten von Risiken, Methoden der Risikobewertung und Absicherung)	UE	40	4
	Risikomanagement und Frühwarnsysteme (Strategisches Risikomanagement, Erkennen von Chancen und Risiken, Frühwarnsysteme)	UE	40	4
Internationale Rechnungslegung			80	8
	Internationale Rechnungslegung I (Aufgaben und Inhalte der IFRS, Unterschiede zum HGB)	UE	40	4
	Internationale Rechnungslegung II (Der Jahresabschluss nach IFRS)	UE	40	4
Wertorientiertes Management			80	8
	Wertorientierte Unternehmenssteuerung (Unternehmensbewertung, Shareholder Value, EVA)	UE	40	4
	Wertorientiertes Marketing (Kundenwert, Marketing-Controlling, qualitative Unternehmensbewertung)	UE	40	4

Organizational Change and Development			80	8
	Organizational Behaviour (Individuelles Verhalten, Gruppenverhalten, Organisationales Verhalten, Systemdenken, Wissensmanagement)	UE	40	4
	Organizational Change and Development (Von der Vision zum Veränderungsbedarf, Arten von Veränderungs- und Entwicklungsprozessen, Widerstand bei Veränderungen, Instrumente des Change Managements, Psychologische Aspekte)	UE	40	4
Corporate Financial Management and Investment Strategies			80	8
	Corporate Financial Management and Investment Strategies (Corporate Financial Management & Investment Strategies, International Financial Environment)	UE	80	8
International Business			80	8
	International Business (Interkulturelles Management, Interkulturelle Kompetenzen, Internationales Marketing, Internationales Wirtschaftsrecht, Strategie für Expansion ins Ausland, Koordination der Internationalen Firmenaktivitäten, Rekrutierung von Führungskräften im In- und Ausland)	UE	80	8
Master Thesis				20
	Summe UE/ETCS		1000	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
- schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die gewählten Fächer des Kerncurriculums und die Fächer der gewählten Vertiefungen,
 - Verfassung und positiver Beurteilung sowie Verteidigung einer Master Thesis
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit diese Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen der Donau-Universität Krems
- „Controlling“ (Zertifikat) oder „Controlling and Financial Leadership MSc“ (zuvor: „Controlling (Master of Advanced Studies)“)
 - „Business and Service Excellence, MSc“,
 - „Leadership and Management, MSc und MBA“,
 - „Marketing und Vertrieb, Akademischer Vertriebsmanager/Akademische Vertriebsmanagerin“, „Marketing und Vertrieb, MSc“, und
 - „Business Management, MSc und MBA“

- "Professional MBA"
sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“ (MBA) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der 80. Verordnung der Donau-Universität Krems Nr. 26 vom 12. Mai 2011 oder nach der 329. Verordnung der Donau-Universität Krems Nr. 96 vom 29. November 2012 oder der 135. Verordnung der Donau-Universität Krems Nr. 55 vom 29. Mai 2013 oder der 118. Verordnung der Donau-Universität Krems Nr. 385 vom 18. Dezember 2013. Mit Zustimmung der Lehrgangsleitung können sie jedoch auch nach der neuen Verordnung abschließen.

200. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Geriatric, MSc“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel des Lehrganges ist es, ÄrztInnen für den Bereich Geriatrie, medizinische Gerontologie und angrenzende Disziplinen strukturiert zu qualifizieren. Besonderer Wert wird dabei auf die Vermittlung erkenntnistheoretischer und methodischer Grundlagen für die Planung und Durchführung von Klinischen Studien im Bereich Geriatrie gelegt. Neben der Vermittlung von Wissen wird auch besonders auf die Weitergabe von Techniken und Fähigkeiten im Rahmen von Klinisch praktischen Unterrichtseinheiten geachtet. Die Einbeziehung von Praktika und Hospitationen dient zusätzlich zur Vermittlung von Einstellungen und Werthaltungen, die im Bereich der Geriatrie als Besonderheit angesehen werden: Respekt vor Individuen, auch wenn sie geistige oder körperliche Einschränkungen aufweisen; Betreuung und Begegnung auf „gleicher Augenhöhe“.

Ein weiteres Ziel der praktischen Lehrgangsmodule ist es, die Fähigkeit zu vermitteln, als Führungskraft ein interdisziplinäres Team zu führen. Somit stellt die Absolvierung dieses Lehrganges eine wichtige Grundlage für alle jene Ärzte dar, die Führungsaufgaben im Bereich Geriatrie anstreben.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang 4 Semester mit 510 Unterrichtseinheiten (34 SS). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester (90 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist ein abgeschlossenes Studium der Medizin.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltung	LV- Art	UE	ECTS
1. Grundlagen der Geriatrie			112	14
	Grundlagen der Geriatrie	VO	112	14
2. Palliativmedizin			88	12
	Palliativmedizin	VO	88	12
3. Gerontologie			65	8
	Sozialgerontologie	VO	15	3
	Biogerontologie, Experimentelle Gerontologie, Anti-Aging	VO	25	3
	Altersökonomie	VO	25	2
4. Klinische Geriatrie			65	8
	Klinische Geriatrie	UE	65	8
5. Klinische Forschung			65	8
	Grundlagen med. Statistik, Datenbanken, Analyseinstrumente und Einsatz bei Design und Planung klinischer Studien	VO	12	2
	Entwicklungen und Trends in der medizinischen Informationstechnologie	VO	10	1
	Wissenschaftsmethodik und Studiendesign für die Geriatrie	VO	13	2
	Wissenschafts- und Erkenntnistheorien	VO	10	1
	Wie schreibe ich einen Grant-Antrag?	VO	10	1
	Anleitung zur Durchführung klinischer Studien	VO	10	1
6. Geriatrie im Gesundheitssystem			65	8
	Geriatrie im Gesundheitssystem	UE	65	8
7. Projektarbeit Geriatrie			15	3
	Projektarbeit Geriatrie	PR	15	3
8. Projektarbeit Palliativ Medizin			15	3
	Projektarbeit Palliativ Medizin	PR	15	3
9. Wissenschaftliches Arbeiten			20	6
	Seminar zur Master Thesis	SE	20	6
Master Thesis				20
Gesamt			510	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) schriftlichen Prüfungen über die Fächer 1 bis 6
 - b) zwei Projektarbeiten (7 und 8)
 - c) positive Teilnahme am Wissenschaftlichen Arbeiten
 - d) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen, die bei der ÖAK (Österr. Ärztekammer) oder Institutionen mit vergleichbarem Status erbracht wurden, werden anerkannt, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentenInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventenInnen und ReferentenInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science in Geriatrie - MSc zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

201. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Social Work (MSc)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. (1) Weiterbildungsziel

Soziale Arbeit (Social Work) wird als personenbezogene soziale Dienstleistung im sozialstaatlich-strukturellen Rahmen verstanden. Sie bereitet Menschen darauf vor, benachteiligte bzw. in Krisen befindliche Einzelpersonen und Gruppen zu beraten und mittels ausgewählter Methoden und Interventionen zu unterstützen.

Ziel dieser Weiterbildung ist der Erwerb einschlägiger sozialer fachlicher Kompetenz von Fertigkeiten und Kenntnissen wichtigster Unterstützungsmaßnahmen und –Formen in praktischer Hinsicht wie auch auf Basis aktueller wissenschaftlicher Forschung, damit Menschen (wieder) in die Lage versetzt werden, ein angemessenes Leben im sozialen Rahmen zu führen.

Der Universitätslehrgang qualifiziert und professionalisiert Fachkräfte, die in der Sozialen Arbeit und/oder im sozialen bzw. sozialpädagogischen Feld tätig sind. Leitungs- und Steuerungskompetenzen für das Bearbeiten sozialer Konfliktlagen, die über die Unmittelbarkeit sozialen Beziehungshandelns hinausgehen und gleichermaßen vernetzendes Denken und Handeln erfordern, werden in diesem Studienprogramm intensiv thematisiert.

Der Universitätslehrgang bildet methodenübergreifend, interdisziplinär und forschungsorientiert aus. Vertiefte Kenntnisse der Wirkmechanismen und Wirkfaktoren von Handlungsstrategien und Arbeitsformen in der Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen, Menschen mit Suchtproblemen und anderen psychischen Erkrankungen, sowie eine methodisch wissenschaftlich fundierte (selbst-) reflexive Kompetenz und Haltung, die vor allem im Zusammenhang der Präsenzphasen erworben und habitualisiert wird, qualifiziert die Studierenden des MSc Lehrgangs für personen- und feldbezogene Soziale Arbeit.

Das Weiterbildungsprogramm greift spezifische sozialpädagogische Konzepte auf, wie Umgang und Verhalten in schwierigen Gruppenkonstellationen, Kenntnisse über Psychopathologische Erkrankungen und deren Interventionen, Kenntnisse über Trauma-Arbeit, Rahmenbedingungen in der stationären Unterbringung oder der ambulanten Begleitung von Kindern- und Jugendlichen bzw. Familien. Nebenher werden wichtige rechtliche Grundlagen als ebenfalls wichtige Bestandteile dieses Programms erworben. Ziel dabei ist, im sozialpädagogischen Feld tätige Studierende für die Bewältigung der Herausforderungen zeitgemäßer Kinder- und Jugendhilfe persönlich und fachlich höher zu qualifizieren.

Der Tätigkeitsbereich der Sozialen Arbeit erstreckt sich über weite Strecken des Non-Profit-Bereichs und betrifft vor allem wohltätige Vereine, Beratungszentren z.B. zur Integration in den Arbeitsmarkt, Unterstützende Vereine und Organisationen für Jugendliche, Behinderteneinrichtungen, Schulen, Justizanstalten, Beratungseinrichtungen z.B. für MigrantInnen, Asyleinrichtungen, Drogenberatungszentren, Rehabilitationseinrichtungen, Senioren- und Pflegeeinrichtungen und Kliniken.

Das alternierende didaktische Design von Präsenzphasen und Selbststudium ist als berufsbegleitende Studienform umzusetzen.

(2) Lernergebnisse (Nummerierung beinhaltet keine Rangfolge)

1. AbsolventInnen ordnen die wichtigsten Theorien, Begrifflichkeiten und Terminologien inklusive ausgewählter historischer Aspekte der Sozialen Arbeit richtig zu
2. AbsolventInnen wenden qualifiziert Methoden an, die in den vielfältigen Bereichen der Sozialen Arbeit bzw. der Sozialpädagogik zielführend sind. Sie verstehen systemische Strukturen in einem biopsychosozialen Zusammenhang und können psychosoziale und soziomaterielle Ressourcen für die KlientInnen auffinden und einsetzen.
3. Sie erkennen die Rahmenbedingungen ambulanter und stationärer Kinder- und Jugendhilfe und deren Netzwerkstrukturen und wenden ausgewählte zeitgemäße sozialpädagogische Methoden (insbesondere auch für die Arbeit mit Gruppen) und Methoden der vernetzenden Angehörigenarbeit und der Rückführung an.
4. Sie identifizieren Zusammenhänge in der Organisationslehre und dem Personalmanagement, deren Theorien und die Spezifika sozialer Einrichtungen
5. Sie analysieren Finanzierungssysteme und deren Rahmenbedingungen, sie können zukünftige Anforderungen an den Sozialstaat und den Änderungsbedarf in der Leitung benennen.
6. Sie interpretieren Theorien der Migration in Österreich und können theoretisch fundiert Lösungsmöglichkeiten präsentieren und an der Umsetzung mitwirken.
7. Sie geben die wichtigsten Rechtsaspekte und dazu zählende Begrifflichkeiten und Normen, die Soziale Arbeit betreffend, wieder.
8. AbsolventInnen interpretieren Fachliteratur und produzieren eigene wissenschaftliche Texte unter Einhaltung von Zitiervorschriften. Wissenschaftliche Problemstellungen werden anhand der selbständigen Formulierung von Forschungsfragen erstellt und die davon abzuleitende Methodenanwendung kann durchgeführt werden

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten (mit alternierenden Präsenzeinheiten und Fernstudienzeiten)

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst fünf Semester mit 50 Semesterstunden. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein in- oder ausländisches abgeschlossenes Hochschulstudium zumindest auf Bachelorniveau (180 ECTS, 3 Jahre) oder ein gleichwertiger Abschluss, oder
- (2) sofern eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird: vorliegende Hochschulreife bzw. Berufsreife, ein Mindestalter von 24 Jahren und eine vierjährige einschlägige Berufserfahrung bzw. berufliche Qualifikationen im sozialen Feld,

sozialpädagogische bzw. kreative Kompetenzen und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens. Fachliche einschlägige Aus- und Weiterbildungszeiten können berücksichtigt werden, oder

- (3) sofern eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird: bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung, sowie sozialpädagogische bzw. kreative Kompetenzen, wenn damit eine gleich zu haltende Eignung erreicht wird. Fachliche einschlägige Aus- und Weiterbildungszeiten können berücksichtigt werden.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
 (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus Pflichtfächern im Umfang von 57 ECTS und verpflichtenden Wahlfächern um Umfang von 28 ECTS, einem erfolgreich absolvierten Praktikum, aus erfolgreich absolvierten Peergruppen-Sitzungen, einer Projektarbeit und einer Master-These zusammen.

Fächerübersicht

	PFLICHTFÄCHER im Umfang von 57 ECTS	UE	ECTS
1	Theoretische Bezüge und Erkenntniszugänge Sozialer Arbeit Schlüsselbegriffe, relevante Theorien und Wissensbestände, Professionalisierungskonzepte und Handlungsfelder in den Berufsfeldern von Social Work; Berufsethik; ausgewählte historische Stationen	30	6
2	Leitung und Steuerung sozialer Unternehmen Grundlagenwissen der Organisationslehre, Organisationstheorien und ihre Bedeutung für soziale Einrichtungen, Qualitätsmanagement durch Zertifizierungen, Möglichkeiten und Grenzen der Messbarkeit sozialer Dienstleistungen	33	6
3	Rechtsgebiete im Sozialen Feld Auszüge aus dem Familienrecht und dem Strafrecht; Einführung in das Arbeitsrecht, Sozialrecht und in das Kinder- und Jugendhilferecht	33	6
4	Finanzierung sozialer Dienstleistungen im nationalen und europäischen Kontext Finanzierungsaspekte als Folge wirtschafts-und sozialpolitischer Grundsatzentscheidungen Volkswirtschaftliche Grundbegriffe und Theorien, Trends und Finanzierung sozialer Arbeit	22	5

5	Wissenschaftliches Arbeiten, Spezifika von qualitativer und quantitativer Sozialforschung; Aufbau von Forschungskompetenz(Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens; Literatur-Recherche, -Beschaffung und -Analyse; Entwicklung und Aufbau einer wissenschaftlichen Arbeit – Masterthesis); Entwicklung von Interviewleitfäden bzw. Online-Fragebögen; Interviewauswertung mittels qualitativer Inhaltsanalyse bzw. Fragebogenauswertung mittels SPSS	33	6
6	Methoden Sozialer Arbeit 1 Aufbau von Methodenkompetenz; ausgewählte zeitgemäße Methoden der Sozialarbeit in Hinblick auf die Förderung von Selbstkompetenz – Fallbearbeitungskompetenz – Aufbau von Kommunikationskompetenz und Kennenlernen problemspezifischer Interventionsformen; wesentliche fach einschlägige Terminologie, Abgrenzung zu therapeutischen, psychologischen und sozialwissenschaftlichen Kontexten, Triplemandat, Inklusion	33	6
7	Methoden Sozialer Arbeit 2 Analyse der Problemsituation, Dokumentation, Überblick über zeitgemäße Diagnostik, Umgang mit schwierigen Gruppen im ambulanten und stationärem Kontext	33	6
8	Methoden Sozialer Arbeit 3 Grundverständnis der Systemtheorie; Transfer der Systemtheorie in die Sozialarbeit und Sozialpädagogik; Aufbau von Systemkompetenz sowie Planung von Interventionen im Rahmen systemischer Fall- und Gruppenarbeit Sozialraumorientierte und lebensweltorientierte Konzepte und ihr Transfer in die soziale Arbeitspraxis	33	6
9	Praktikum Fallanalysen aus der eigenen beruflichen Tätigkeit, dokumentiert in einem strukturierten Praxisbericht; Forschungstagebuch, Präsentation und Reflexion	150	10
10	Wahlfächer		28
	4 Fächer im Ausmaß von insg. 28 ECTS		
A	Arbeitsfeld: Familie Aspekte interdisziplinärer Familienforschung, Familienbezogene soziale Transferleistungen, Vertikale und horizontale „Policy transfers“, Familienorientierte sozialdiagnostische Instrumente, Kommunikationsformen und methodische Interventionen (im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz), Familienbezogene Sozialtherapie. „Aufsuchende familientherapeutisch orientierte Soziale Arbeit“, Hilfeplanung und Hilfeplankonferenz, Anwendung und Reflexion familienbezogener Methoden	33	7
B	Psychosoziale und Psychiatrische Grundlagen des Kindes- und Jugendalters Pädagogische Psychologie und Psychiatrie, zentrale Begriffe Diagnostik, Pathologien, angeborene und erworbene Störungen, zentrale Theorien der Traumaaarbeit, Sozialpädagogische Interventionsformen	33	7

C	Arbeitsfeld: Ambulante und stationäre Kinder – und Jugendhilfe 1	33	7
	Rahmenbedingungen in der ambulanten bzw. stationären Begleitung von Jugendlichen Ausgewählte Beratungs- und Konfliktbearbeitungsmethoden; Methoden der Ressourcenarbeit Gewaltprävention und Interventionsformen bei Aggression und Gewalt		
D	Arbeitsfeld: ambulante und stationäre Kinder- und Jugendhilfe 2	33	7
	Ausgewählte Methoden der Arbeit mit Gruppen (z.B. Themenzentrierte Interaktion) Arbeitsformen mit Eltern und Angehörigen, Netzwerkstrukturen und Netzwerkarbeit (z.B. Behörden, Schule, Arbeitsstelle); Verantwortungsregelungen, Sozialpädagogische Gestaltung von Rückführungen, Übergangmanagement, Care leaving		
E	Arbeitsfeld: Berufsbildung und Arbeitswelt	33	7
	Transition von Schule in Lehre/Ausbildung; Von der Ausbildung in den Beruf; Aspekte des Berufsausbildungssystems und des Arbeitsmarktes		
F	Arbeitsfeld: Interkulturelles	33	7
	Integrationsindikatoren & Zahlen aus Österreich Ökonomische, soziologische und psychologische Theorien der Migration, Lebenswelten der 2. Generation Europäische Migrationspolitik – Effekte für Österreich, Flucht, Asyl, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge		
G	Arbeitsfeld: SeniorInnen	33	7
	Theorien und Konzepte von Altenarbeit und ihre Verknüpfung zur Sozialen Arbeit, die Perspektive der Sozialen Arbeit auf die verschiedenen Lebensalter und Lebensformen Strukturen von Altenarbeit, ausgewählte Handlungsfelder der Altenarbeit, Altenarbeit und Altenbildung, Altersarmut, soziale Ungleichheit und Lebenslagenansatz, Pflegebedürftigkeit und Demenz		
H	Arbeitsfeld: Soziale Randgruppen	33	7
	Reintegration und Resozialisierung, Theoretischer Bezugsrahmen (Konzepte der Sozialen Arbeit), Psychosoziales Wissen zur professionellen Beziehungsarbeit in der (dyadischen) Einzelfallhilfe bzw. in Gruppen; Erfahrungsbasiertes durch Übungen, Fall(gruppen)arbeit		
I	Arbeitsfeld: Stationäre Sonderformen	33	7
	Sozialpädagogik in Einrichtungen für Menschen mit speziellem Förderbedarf Sozialpädagogik im Strafvollzug Konzepte der Rehabilitation, restorative justice		
J	Aktuelle Themen und Herausforderungen der sozialen Arbeit	33	7
	Inhalte richten sich nach speziellen Anforderungen in der Sozialarbeit, die nach Aktualität besonders herausfordernder Spezifika der Sozialarbeit fachlich ausgestattet werden (z.B. Schulsozialarbeit, Case-Management, Entlassungsmanagement, berufliche Rehabilitation)		

11	Peergruppen	60	7
12	Projektarbeit		8
	Seminar zur Projektarbeit	8	2
	Projektarbeit		6
	Master Thesis		20
		600	120

Der/die Studierende hat pro Semester an zumindest 2 Peergruppen-Sitzungen à 6 UE teil zu nehmen (Gesamtausmaß: 60 Übungseinheiten).

Die erste und letzte Peergruppen-Sitzung während des gesamten Studiums wird durch eine(n) Coach aus dem Lehrkörper begleitet. Die Teilnahme an den Peergruppen-Arbeitstreffen ist durch Protokollierung nach zu weisen.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Diesem Studienprogramm liegen E-Learning Elemente zugrunde, die das Verhältnis von UE zu ECTS in folgendem Ausmaß erklären: jedes Fach ist verpflichtend von Studierenden mittels Literatur in Form von Artikeln, Cases, Best-Practice-Beispielen, Online-Pre-Tests, Online-Diskussionsforen im Selbststudium vorzubereiten. Nach den Präsenzphasen müssen weitere Elemente der Lehrinhalte vertieft und verschriftlicht werden. Dieses Konzept des Blended-Learning Designs ist die Basis des gesamten Studienprogramms.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen bestehend aus:

- a) Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1 – 9
- b) Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über 4 Wahlfächer aus 10A – 10J
- c) Erfolgreiche Teilnahme an den Peer Groups
- d) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
- e) Erfolgreiche Teilnahme am Seminar zur Projektarbeit
- f) der Verfassung und positiven Beurteilung der Projektarbeit
- g) der Verfassung, positiven Beurteilung und Verteidigung der Master Thesis

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Eine Anerkennung in Bezug auf die Master-Thesis ist nicht möglich.

Leistungen aus den Lehrgängen "Sport- und Eventmanagement", „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“, „Social Management (MSc)“ und „Wirtschafts- und Organisationspsychologie“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen wird der akademische Grad Master of Science in Social Work – MSc - verliehen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die vor dem WS 2009/10 zugelassen wurden, gilt weiterhin die Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrgangs "Social Work (MSc)" veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 45 vom 16. Mai 2008.

Für Studierende, die vor dem WS 2015/2016 zugelassen wurden, gilt weiterhin die Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrgangs „Social Work (MSc)“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau – Universität Krems Nr. 10 vom 28.2.2011.

Für bereits zugelassene Studierende besteht die Möglichkeit auf Antrag und mit Zustimmung der Lehrgangsleitung sowie unter Berücksichtigung der zu erbringenden Leistungen auch nach dem vorliegenden Curriculum abzuschließen.

202. Berichtigung der Einrichtung des Universitätslehrganges „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ (Zertifikat)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ (Zertifikat) und der Stellungnahme des Rektorats vom 22.04.2014 wurde der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

203. Aufhebung der Verordnung/Auflassung des Studiums

die an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet war:

Lehrgang	SKZ	MBL
Integrative Therapie (Master of Science)	875	03/22.01.2003

Der Senat hat die o.a. Verordnung aufgehoben. Das Rektorat hat das Studium per 22.09.2015 aufgelassen.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats